

Zero oder Fix Kupon Covered ÖVAG–Schuldverschreibung 2005–2030

der ÖSTERREICHISCHEN VOLKSBANKEN AKTIENGESELLSCHAFT

Bis zu Nominale EUR 10.000.000,--
mit Aufstockungsmöglichkeit

Zeichnungsangebot

Zeichnungsfrist:	ab 01.03.2005 als Privatplatzierung
Erstvaluta:	11.03.2005
Verzinsung:	Jahr 1: 4,65% p.a. (30/360) auf Zero Basis Jahr 2-25: 4,65% p.a. (30/360) auf Zero Basis oder als Fixkupon (30/360) jährlich ausbezahlt.
Umstellungsrecht:	Die Emittentin hat das Recht ab dem 2. Laufzeitjahr, 3 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Zinsperiode die Ausgestaltung als a) Zero-Kupon oder b) Fix-Kupon für die folgende Zinsperiode zu wählen. Wird eine Umstellung auf Fix-Kupon gewählt, so erfolgt eine Auszahlung der Zinsen für die vorhergehenden Zero-Zinsperioden. (§ 14)
Kuponfälligkeit:	11.03, gzz.
Laufzeit:	von 11.03.2005 bis 10.03.2030
Tilgung:	am 11.03.2030 zum Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen
Kündigung:	seitens Emittentin und Anleihegläubiger ausgeschlossen
Stückelung:	Nominale EUR 100.000,-- zur Gänze durch SU vertreten
Ausgabekurs:	100,00 %
Sicherstellung:	diese Bankschuldverschreibung ist fundiert
Mündelsicherheit:	ist gegeben
Zahlungen:	in EURO
Börsenotiz:	Zulassung zum Handel an der Wiener Börse kann beantragt werden
ISIN:	AT0000439211

Zero oder Fix Kupon Covered ÖVAG–Schuldverschreibung 2005–2030

§ 1 Form und Nennbetrag

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die „Schuldnerin“) begibt ab 01.03.2005 im Wege einer Privatplatzierung eine nach Wahlmöglichkeit der Emittentin als Zero oder als Fix-Kupon ausgestaltete, fundierte, auf den Inhaber lautende Bankschuldverschreibung im Nominale von bis zu EUR 10.000.000,-- (EURO zehn Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit, und zwar bis zu 100 (exklusive einer etwaigen Aufstockung) Teilschuldverschreibungen mit je EURO 100.000,-- Nominale.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibung werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBL Nr. 424/1969, in der derzeit geltenden Fassung vertreten, die die Unterschrift zweier Vertreter der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft trägt.

Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht.

§ 3 Kündigung

Eine Kündigung seitens der Anleihegläubiger oder der Emittentin der Bankschuldverschreibung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, umlaufende Stücke der Bankschuldverschreibung zu Tilgungszwecken im Markt zurückzukaufen.

§ 4 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsscheinen verjähren nach 3 Jahren, aus der Bankschuldverschreibung nach 30 Jahren nach Fälligkeit.

§ 5 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien.
2. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Bankschuldverschreibung depotführende Stelle.

§ 6 Haftung

Die Teilschuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz über fundierte Bankschuldverschreibungen in der jeweils gültigen Fassung, durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin absonderten Deckungsstock gesichert. Zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) der Teilschuldverschreibungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nachfolgende Forderungen und Wertpapiere als Deckungsstock bestellt werden, wobei die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht haben, vorzugsweise aus diesem befriedigt zu werden.

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);
 - b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
 - c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art.43 Abs 1 lit.b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
 - d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt.
- Weiters dürfen zur vorzugsweisen Deckung auch Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte) herangezogen werden, die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins- und Währungsrisiken dienen.

§ 7 Mündelsicherheit

Die Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe sind gemäß § 230b, Z.4 ABGB mündelsicher.

§ 8 Zahlungen

Die Zahlungen erfolgen in EURO.

§ 9 Börseneinführung

Die Zulassung der Bankschuldverschreibung zur Notierung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

§ 10 Bekanntmachung

Alle Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Kundmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es daher nicht.

§ 11 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Bankschuldverschreibung gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

§ 12 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Bankschuldverschreibung beträgt 100,00%.

§ 13 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 11.03.2005 und endet am 10.03.2030.

§ 14 Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am 11.03.2005 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.

Die Verzinsung erfolgt in jährlichen Perioden, die sich jeweils vom 11.03. eines Jahres bis zum 10.03. des Folgejahres erstrecken.

Die Bankschuldverschreibung wird in der ersten Zinsperiode d.h. von 11.03.2005 bis 10.03.2006 mit einem Zinssatz von 4,65% p.a. auf „Zero-Kupon“ Basis vom Nennwert verzinst (auf Basis 30/360).

Ab der zweiten Zinsperiode hat die Emittentin das Recht jährlich die Ausgestaltung der Verzinsung der Bankschuldverschreibung zu wählen. Die Möglichkeiten sind:

- a) „Zero-Kupon“ oder
- b) „Fix-Kupon“

Die Auswahl erfolgt durch Mitteilung mindestens 3 Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode entweder gemäß § 10 oder mittels E-Mail, Fax oder Brief an die jeweiligen Investoren.

Bei Wahl der Variante b) „Fix-Kupon“, wird die Bankschuldverschreibung in der jeweiligen Zinsperiode mit einem Zinssatz von 4,65% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich im nachhinein am 11.03. ausbezahlt.

Bei Wahl der Variante a) „Zero-Kupon“, erfolgt keine Zinsauszahlung zum jährlichen Zinszahlungstermin.

Wird die Ausgestaltung der Verzinsung von „Zero-Kupon“ – so wie dies in der ersten Zinsperiode der Fall ist – auf „Fix-Kupon“ durch Mitteilung der Emittentin mit Wirkung für die folgende Zinsperiode umgestellt, so werden für die Zinsperiode/n, welche in der Vergangenheit seit der letzten Umstellung als „Zero-Kupon“ ausgestaltet waren, die Zinsen nach folgender Formel zum folgenden Zinszahlungstermin ausbezahlt:

$$I \text{ (in Prozent)} = (100 \times 1,0465^p) - 100$$

$$p = \text{Anzahl der Zinsperioden mit Ausgestaltung Zero-Kupon}$$

Sollte ein Zinszahlungstermin oder Rückzahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Zinszahlungstermin oder Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag. Ein „Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Absatzes sind jene Tage, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET-Systems betriebsbereit sind.

§ 15 Tilgung

Die Tilgung erfolgt am 11.03.2030 zu 100% **zuzüglich der aufgelaufenen noch nicht bezahlten Zinsen.**

§ 16 ISIN

Die ISIN lautet AT0000439211.